Zeitschrift: Abhandlungen des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 2 (1851)
Heft: 2

Artikel: Zu Adrian von Bubenbergs Biographie
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-370665

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zu Adrian von Bubenbergs Biographie.

Jeder weiß, wie kurz nach der glücklichen Beendigung des burgundischen Krieges ein wildes Söldnerleben und unordentliches Reislaufen ärger als je früher — Anfänge dieses Reislaufens kennen wir allerdings schon in der vergangenen Zeit — überhand nahm. Die reichlichen geheimen Pensionen an mehrere der angesehensten Führer der Eidgenossen gespendet, trugen ihre verderblichen Früchte: die gemeinen Knechte meinten, auch ihnen müßte erlaubt sein, im Auslande Gold zu holen, ihnen so gut als ihren Führern: daher der Säupanner-Zug und das tolle Leben, daher das unordentliche Reislaufen zu beiden Parteien, nicht ohne schwere Schmach für die Eidgenossen. Die Städte namentlich eiferten dagegen, sie suchten sich durch eine engere Verbindung unter sich dagegen zu schützen. Die Länder sehen diese engere Verbindung mit Mißtrauen als gegen sich gerichtet an; mit freundlichen, bald auch mit ernsten Worten suchten sie dieses Bündniß aufzulösen. Das gegenseitige Mißtrauen wuchs. Unvorsichtige Aeußerungen eines in den letzten Kriegen rühmlich genannten Kriegers brachten ihn in Untersuchung: nach damaligem Rechtsgange schienen Geständnisse auf der Folter erpreßt hinreichender Beweis. Dem Feinde war Amstalden, der Führer der Entlibucher, im letzten Kriege unerschrocken gegenübergestanden, den Schmerzen der Folter, der harten Behandlung — er saß ein volles Vierteljahr gefangen, vom 24. August bis 24. November — erlag er zu nicht gar männlichen Versuchen sein Leben zu retten, sowie unvorsichtige Aeußerungen in längerer Gefangenschaft entfallen oder erpreßt und verdreht von leidenschaftlichem Grolle mißbraucht wurden, um auf einen der edelsten Eidgenossen einen Flecken oder doch schlimmen Schein zu bringen. Der neuste luzernische Geschichtschreiber *) erklärt ebenfalls, daß nach den noch vorhandenen

*) Dr. Kasimir Pfyffer Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern (Thl. I, bis 1798) Zürich, 1850. S. 188—191.

Kundschaften aus dem Vergichte Amstaldens sich ergebe, daß die Sache *) eben nicht so gar gefährlich war: alles beruhte auf leeren Worten, etwa auch unvorsichtigen Aeußerungen Amstaldens beim Trinken „er werde bald zu einem so großen Herrn werden, daß man vor ihm den Hut abziehen müsse;" aber von irgend welchen Veranstaltungen, auch nur von einem solchen Anhange im Entlibuch, der Heimath Amstaldens, wo doch ein solches Unternehmen zuerst hätte wurzeln müssen, ist gar keine Spur vorhanden. Wenn diese Grundlosigkeit der Hauptanschuldigung Amstaldens nun vorliegt, so läßt sich die Leichtfertigkeit einer untergeordneten nur gelegentlich erscheinenden Anschuldigung leicht ermessen. Diese Anschuldigung gegen den edeln Adrian von Bubenberg beruht auf einer angeblichen Aussage Amstaldens: Landammann Heinrich Bürgler (Amstaldens Vetter) und dessen Schwager, Rathsherr Küenegger von Unterwalden, hätten sich geäußert, „wenn die Unterwaldner das Entlebuch überziehen, um dasselbe in Freiheit zu setzen, so wolle Bubenberg ihnen zu Hülfe kommen." Abgesehen von dem Unsinnigen einer solchen dem ganzen Charakter Bubenbergs so entschieden widersprechenden Anschuldigung war ja gerade von Bubenberg einer der Hauptbeförderer des Bündnisses der Städte, wie sich aus allem — man sehe auch die hier vorgelegten Aktenstücke — deutlich ergibt, einem Bündnisse, das gegen das regellose Reislaufen in den Ländern und die Verhetzung des Volks auch in den Städte-Kantonen gerichtet, einem solchen Unternehmen, wie Amstalden vorgeblich hätte unternehmen wollen, gerade entschieden würde entgegengetreten sein. Man bemerke auch, daß diese Anschuldigung erst spät auftaucht. Amstalden wurde schon am 24. August gefangen gesetzt. Bern vernimmt erst gegen Ende Oktober ein noch unbestimmtes, bald ein bestimmteres Gerücht von Anschuldigung, worüber es sogleich

*) Angeblich hätte Amstalden mit den beiden Unterwaldnern verabredet, Luzern zu überfallen, die Stadt zu einem Dorfe zu machen, das Entlebuch entweder zu einem eigenen Stand oder es mit Unterwalden zu vereinigen.

von Luzern dringend und wiederholt Aufschluß begehrt (Schreiben von Bern an Luzern vom 21. und 24. Oktober), der ihm nach einigem Zögern von Luzern geworden zu sein scheint, worauf sich Bern sogleich an Unterwalden wendet (November 14.), um die Wahrheit oder Unwahrheit der ihrem angesehensten Mitbürger so leichtfertig gemachten Anschuldigung gründlich und zuverlässig ans Tageslicht zu bringen. Der Eindruck hievon, sowie der Eindruck von dem nächstens zu erwartenden Durchmarsche der Berner durch Luzern (zum Zuge nach Livinen), bei welchem man den Helden von Murten sicher auch erwarten mochte, scheint die Hinrichtung Amstaldens (am 24. November) beschleunigt zu haben.

Wenn auch noch von Pfyffer (Anderen hierin nachfolgend) der Grund zu dieser Animosität in Luzern gegen von Bubenberg in dem ihm zugeschriebenen Verluste des Teuberthals (für Luzern zu Gunsten Berns) gesucht wird, so glauben wir noch andere Gründe hiefür zu finden, die denn namentlich auch erklären dürften, warum von Bubenberg hierin zugleich mit Unterwaldnern angeschuldigt wird.

Den ersten Hauptschuldigen an dem eben so glorreich geführten als frevelhaft unternommenen burgundischen Kriege hat Zellweger treffend gezeichnet; den zweiten Hauptschuldigen haben wir unter den Luzernern zu suchen, der mit seinem Bruder Albin von Sillinen, Haßfurter u. a. eine sehr einflußreiche Partei zu Gunsten Frankreichs bildete. Diesen wie andern Pensionern konnte unmöglich entgangen sein, daß Adrian von Bubenberg in Bern dem Kriege gegen Burgund am längsten und entschlossensten widerstanden, also auch, so viel an ihm, als ein Gegner ihrer reichen königlichen Pensionen anzusehen war. Ebenso ist bekannt wie Unterwalden am längsten von allen Ständen diesem Kriege sich widersetzt, eigentlich nur wie zum Theil auch andere Stände dazu fortgerissen worden war. Die Uebereinstimmung der Unterwaldner mit dem edeln Bubenberg hierin mochte beide einander nähern, wie sich ja dieselben auch zutraulich an Bubenberg wenden, daß er doch helfen möchte, das den Ländern

so verhaßte Burgrecht der Städte wieder abzuthun: worein freilich von Bubenberg nicht einwilligte, noch nach seinen Grundsätzen einwilligen konnte, aber doch freundlich sich äußerte und offenbar freundlich von ihnen schied. Aber eben diese Uebereinstimmung machte auch beide Theile den Pensiönern gleich verhaßt und in einer unklugen Aeußerung Amstaldens, die begierig aufgefaßt, verdreht, vielleicht auf der Folter nach Belieben zurechtgelegt wurde, bot sich ein willkommener Anlaß gegen beide verhaßte Theile einen Verdacht anzuregen, gesetzt auch, daß kein Beweis geführt werden konnte, vielmehr die völlige Unschuld für jeden Unbefangenen klar genug vorlag. Daß man vor solchem argen Frevel in dieser an Großem, Edeln wie am Schlechten reichen, gewaltigen Zeit eben nicht erschrack, dafür möchten wir nur auf den argen Frevel hinweisen, welchen die französische Partei mit ihrem Führer in Bern selbst gegen den edeln Adrian von Bubenberg sich erlaubte, als sie ihn (1475) auf die frevelhafteste Art aus dem Rathe stieß, damit er ja den Krieg gegen Burgund nicht hindern könne. Man bedenke dabei, daß der Unwille gegen ihn von Seite der französischen Partei dadurch noch gesteigert werden mochte, da er (ungeacht des damals sehr bedeutenden Einflusses der französischen Partei in Bern) doch einer dreißig Jahre lang beobachteten Uebung entgegen zum zweitenmal nach einander zum Schultheißen gewählt worden war und (wie wirklich auch geschah) noch ferner hiezu gewählt werden mochte, in ehrenwerther dankbarer Anerkennung seiner großen Verdienste.

Das letzte Aktenstück auch noch Adrian von Bubenberg betreffend, fügen wir bei, schon darum nicht ohne Interesse, weil es von demjenigen Tage datirt, an welchem er zum letztenmale öffentlich erscheint; Tags zuvor war er noch in zahlreicher Versammlung dem Großen Rathe vorgestanden.

(T. M. B. D, 110 b und 111), 1478, Sonntag nach Circumcisionis (Januar 4.) wird erlassen an die aargauischen Aemter (Brugg, Aarau, Lenzburg, Schenkenberg, Zofingen

und Aarburg) Erläuterung von Schultheiß und Rath wegen dieses Burgrechts. „Das wir us Krafft kayserlicher „Fryheit und allthergebrachter Gewonheit aller Erbarkeit zu „Trost, gemeiner Eydgnoßenschaft und ouch aller Frommkeit „zu Ruwen und Gut angesechen haben, damit vil mutwilliger „Uebungen, so denn leider wider die Oberkeiten uß ungehor„samer Bewegnuß entspringen und dadurch unser und ander „Land und Lüt in Krieg, Kost und Beswärung wachsen, vor„kommen und unser frommen Vordren Fußstapfen die sie zu „göttlicher Lieb und Ziemlikeit allezeit gekant und darmit an „Land und Lütt, Er und gut uffgenommen haben, bewaret „wurde — — — und ist Unser Aller Meynung noch Will „nie gewesen, Jemand unser Eydsgnoßen deßhalb dehein Be„smächung, Unbillikeit, noch eynich Nüwerung zuzusetzen."

D. 114. 1478. Sonntag nach Epiphanie (Januar 11.) An die Boten nach Zürich (Herr Adrian von Bubenberg, Ritter, Herr zu Spietz; Herr Petermann von Wabern, Ritter, Herr zu Belp; Herr Wilhelm von Dießbach, Ritter, Herr zu Signau; Hans Kuttler, Seckelmeister und Bartlome Huber des Raths).

„Sie werden aus dem lezten Schreiben von Genf und „andrer Sachen wegen besonders ernstlich gestellt wissen, wie „sie in ihren Gemütern mit nit kleiner Swärheit bewogen in „Ansehen der Uffruren, so sich dann in disen bi uns gelegnen „Landen wurden erheben" — sie möchten sich also der Wendung „solcher Laüffe, die unsern löblichen Vordern fast fremd sind „gewesen, befleißen und so Euch deßhalb oder unseres ange„nommenen Burgrechts halb, daran unser fromme Land„schaft nach Sag unserer gesammten Räte groß Ge„fallen hat, etwas begegnet, es ohne Verzug verkünden."

T. M. B. D. 118 an Stett vnd lännder und landtgericht. (Geben uff der äschigen Mittwuchen (Februar 4.) 1478). „Schulthes vnd Rat zu Bernn: Vnnsern fründlichen Grus: „Ersam, Lieb, Getrüw, Wir tun üch zu wüßen, das Jetz „uff dem gehaltenem tag zu Zürich durch göttlichen inguß ein „ewiger frid zwüschen vnnsern gnädigen Herren von Österrich,

„vnnsern zugewanten Eydgnossen vnd vnns gegen der Bur=
„gunschen angenommen, vnd ist dabi einhellenklich beslossen,
„das niemand wider den küng noch die Burgundschen sol züchen
„bi Verlümbdung aller eren vnd verlieren libs vnd lebens.
„Harumb wir üch vestengklichen gebieten, das ir Gott dem
„allmechtigen mit lieblichem fröüdlüten vnd einem andächtigen
„Crützgang angelegen vnd dankbar syen vnd sölichen frid ge=
„trüwlich halten vnd allen den vwern verkünden vnd mit
„sunderheit, das niemand in frömbd reyß zu den vorgnannten
„parthyen noch sust ann vnsern willen ziechen: vnser swäre
„straff libs guts eyds vnd eren zu vermiden. Darnach wüßen
„üch ganz zu richten. 1478. Februar 4.

Im Raths=Manual (23, S. 164) nur kürzer: an die Städte, Länder und Landgerichte: daß nach dem Frieden mit Burgund, für welchen man Gott danken soll, mit Kreuzgang, niemand weder in Burgund noch zum König laufe.

Wir bemerken von Bubenbergs Anwesenheit bei dieser Sitzung, der sicher zu solchen ernsten Maßregeln gegen das unordentliche Reislaufen kräftigst mitgewirkt. Schon Anfang Jenners d. J. hatte Bern von Freiburg verlangt, den Thomas Homburger, der bei ihnen die Knechte aufwiegle, gefangen zu setzen und kurz nachher soll Urban von Muhlern Berns Knechte, so zu hohem Mißfallen reisgelaufen, bei höchster Lebensstraf, heimmahnen und die Widerspenstigen aufzeichnen. R.=M. 23, S. 132 (135).

T. M. B. D. 119 b. An Eidgnossen. Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus. „Unser früntlich
„willig dienst vnd was wir Treu vnd guts vermegen zuvor,
„from, fürsichtig, wiß, Sunder gut brüderlich fründ vnd ge=
„trüw lieb Eydgnoßen. Vns längt aber an, zudem das wir
„es täglich sechen, wie dann die Uwern vnd annder vnser
„Eydgnoßen knecht, vnd villicht durch derselben Bewegung die
„Vnnsern, stäts vnd in mercklichen scharen durch vnnser Land,
„Stett vnd Sloß, zum Küng vnd zu den Burgundschen ziechen
„vnd sich um dehein sach oder gebott nitt wenden lässen wellen,

„das doch wider den abscheid letsts Zürich getroffen gestrars „dient vnd vns allen zu abbrugg vnnsers gloubens eben hoch „langt, das wir so vil an vnns ist deheins wegs fürer ver„meinen zu gestatten. Harumb so begeren wir an Üch mitt „sunderm hochem ernst, In ansechen des bemeldten abscheids „Vnd ouch Vnnser aller Eren vnd glimpff, die durch dis sachen „nitt wenig bekrenckt werden, die Üwern zu verhallten vnd „an dehein frömbd end ziechen ze läßen: dan ob sich fürer „begeb, das si vnser Land, Stett oder Schloß in sölchen ge„stallten wandellten, möchten wir nit geläßen, mit Inen zu „handeln, als sich dann gebüren wurd vnd sölich Hinlaüff „abgestellt; wir wellen vns aber zu üwer Lieb gentzlich ver„sechen, Jr werden die üwern selbs verhallten, darmit vnd „also zu handeln genn In nitt not sy, das wellen wir umb „üwer lieb vngespart libs vnd guts willenklich verdienen."

Datum. Reminiscere (Februar 15.) Anno 1478.

Auf Rem. ist keine Rathssitzung, hingegen Freitag vor Reminiscere (13. Febr.) meldet Bern an Solothurn (R.-M. 23, S. 185), den Empfang ihres Schreibens der louffenden Knechte halb. Nun kennen sie (in Sol.) die Beschlüsse zu Zürich, daß sie also den Frieden und das Verbot in keinen Krieg zu ziehen in ihrem Lande verkünden möchten. Es seien auch etliche von Ihnen zu Arberg durchgezogen, die sich nicht haben wenden lassen wollen, möchten sie ernst heimmahnen, zu Aufrechthaltung ihrer und aller Eidgenossen Ehre.

T. Sp. B. H. 228/229. „Wir Schultheis der Rat vnd „gemeind zu Bern, genempt der Groß Rat zu Bern „Tund kund offentlich Mitt diser schrifft, Als wir dann Jetz „kürzlich mitt den frommen, fürsichtigen, wisen, Bürgermeister, „Schultheißen, Räten vnd gemeinden der vier löblichen „Stetten, Zürich, Lutzern, Friburg vnd Solotorn „unsern sundern güten fründen vnd getrüwen lieben Eydgnoßen „vnd Mittburgern vnd dieselben mitt vns ein ewig vnabgengk„lich Burgrecht zu tröst vnd offenthalt des heiligen Richs, „gemeiner Eydgnoßenschaft vnd aller erbarkeit angenomen nach

„besag der besigelten brieff, so wir darumb gegen einandern „geben vnd empfangen haben, deshalb nun allerley Red vnd „Inzug angezogen sind, daßelb loblich Burgkrecht zu Irren „vnd zu bekrencken, Besunnder uß dem grund, das ettlich „meinten zü verletzung der Pünd mitt vnsern getrüwen lieben „Eydgnoßen von Vre, Switz vnd Vnderwalden vnderstanden, „das aber die brieff nit ertragen noch dargeben, dieselben „wir ouch uff hütt diser Dat, vor uns gehept, gelesen vnd „verstanden. Vnd haben daruff mit wolbedachtem mut vnd „einhelligem Rat, Vnder vns allein darumb geheppt, besloßen, „besließen, geloben vnd versprechen, ouch bi vnsern güten „trüwen eyden vnd eren, Sölich Burgkrecht wie wir das an= „genommen, versiegellt vnd verbriefft haben, gestrar vnd redlich „zu hallten, schützen vnd schirmen, dann doch ist allermeist „vnd uß dem grund ist angesechen, das die vorbemelten vier „Stett vnd wir mitt Inen vnsern Pünden, Landen, Lüten „vnd gerechtikeiten vnd fryungen, wie vns der ewig Gott „die verlichen hat, beliben vnd weliche vnder vns Jemant „dauon zu trengen vnderstanden wurd, das wir die als vnns „selbs vnd sie vnns hinwieder hanthaben vnd behallten vnd „vor freuel vnd vngerechtikeit schirmen, das wir ouch erbar= „lich vnd völlenklich tun vnd niemant vnder vnns gestatten „söllen noch wellen darwider zü reden noch zu handlen, weder „mit Rat, getat, frümmung, fürdernis noch anreitzen worten „noch werken heimlich noch offentlich Suß noch In dehein wise „wie das Jemer sin möcht; Besunder die so das täten an lip „vnd güt gestraffen nach Irem verdienen alle geverd vnd wi= „derred vermitten. Vnd diser ding zu ewiger vnabgengklicher „bevestnung vnd angedechtniß, So haben wir dis schrift ietz „uffgericht vnd wellen die hiefür Jerlichen uff dem Oster „Montag mit andern satzungen zü hallten, sweren, lesen vnd „dabe gestrar beliben. Dat. Sambstag was der vierd tag „Abrellens Anno 1478 — unten executum coram toto et „minori et grandi consilio."

D. 143. 1478. Freitag vor Maria Magdalena (July 17). An Zürich, Luzern, Freiburg, Solothurn.

Um gemeinen Eidgenoßen dieses Burgrechts halb, davon wir ye nit wollen stan, zu antworten, wird nach dem gehaltenen Tage zu Lucern ein neuer Tag nach Zofingen angesetzt auf Sonntag nach Jacobi.

D. 145 b. 1478, Mittwoch nach Laurentii (August 12.)

Bern meldet an Zürich und Lucern, daß Donstags und Freitags nach Jacobi (July 30. und 31.) unser lieben Eidgenossen von Uri, Schwyz und Unterwalden Räthe vor dem Großen und Kleinen Rath in Bern gewesen zur Abstellung obigen Burgrechts, welches ihnen jedoch verweigert worden.

D. 159 b 11,000 virginum 1478 (21. October) an Luzern. Bern bittet die Vergicht eines gefangenen Knechts aus Entlibuch, allerlei unser Burgrecht berührend, wovon einiges auch in Bern bekannt geworden, an Bern mitzutheilen.

D. 163 b. Samstag nach 11,000 virg. (October 24.)

Erneuertes dringendes Ansuchen an Lucern, die Aussage jenes Knechts doch zu senden „denn eben schwere hohe Wort „unsere Gemeind und die Unsern in Stadt und Land fast „beunruhigen."

D. 164. Samstag nach Martini (November 14.) 1478.

An Unterwalden.

Sie kennen die Unred so aus der Vergicht des Gefangenen zu Lucern gegen Herrn Adrian von Bubenberg, Ritter unsers Schultheißen, unter dem gemeinen Mann allenthalben aufgestanden, darin er handeln muß, so vil zur Rettung seiner Ehre nöthig: wir wollen daher mit unserm Schultheißen eine treffentliche Botschaft vom Großen und Kleinen Rath zu Euch fertigen und bitten ernstlich Eure Gemeinde auf Samstag nach Othmari (November 21.) zu rechter Zeit zu versammeln und zu sorgen, daß unsere guten Freunde Ammann Brüggler und Künegler dann auch bei Euch seien; die Botschaft von Bern mit dem Schultheißen werde sich Freitag Nachts einfinden.

D. 170 b. An Luzern, 1478. Sonntag vor Andree (November 29.)

Bern meldet, daß sie (zu dem Zuge gegen Mailand) Adrian von Bubenberg und Wilhelm von Dießbach, beide

Ritter, zu Hauptleuten gemacht und da Besorgniß, daß wo derselbe Schultheiß zu den Ihren kommen würde, Sorge und Unwille deßhalb entstehen würde, ist derselbe heute vor Großen und Kleinen Rath erschienen mit ernstem Erbieten, sich vor uns oder, wo es sei, wegen dieser Anschuldigung zu rechtfertigen und auf seine Anfrage, ob wir deßhalb seine Ernennung zum Hauptmann ändern wollten, haben wir davon nicht abstehen können: aber dann ernstliches Ansuchen, weder diesen unsern Hauptmann noch einen der Unsern in Worten oder Werken beleidigen zu lassen.

D. Sp. B. H. 86, 87. Cunecker (Th. Frikarts Hand).

„Ich Peter von Wabern, Ritter Herr zu Belp, „Statthalter des Schultheißen-Ampts zu Bernn vnd Richter „in diser nachgeschribnen sach Tun kundt mit disem brieff, „das vff hütt sin dat für mine Herren die Rät vnd mich komen „ist: der Ersam Hanns Cunecker des Rats zu Vnterwallden „ob dem Walld, Vnd hat da durch sinen Fürsprecheren ge„offnet, Im sy der worten, so dann Peter am Stallden „selig Im vnd anderen zugeredt sol haben, Min Herrn „Schultheißen, Rat vnd gemeind der Stadt Lutzernn berürend, „der er aber vnschuldig sye, kunntschafft rechtlichen bekannt, „der er daruff den Edelnn Hern Adryan von Bubenberg „Rittern Her zu Spietz zu Bernn der mit Im vnd Ammann „Vnder der Flu deshalb ouch angezogen ist, Ein gantze „Lütrung, was er mit Im der sach halb zu deheinen Ziten „Je gehandelt, geredt vnd getann hab, zu erlangen vnd Im „daran mitt recht gewisen werden, Vnd setzt das hie zu der „Vrteill. Also ward daruff nach miner vmbfrag einhellenklich „mit der vrteill bekannt, das der vorberürt Herr von Bu„benberg, Im was Im davon zu wüßen oder gehandellt sy, „Lütrung söll geben. Vnd als sölichs beschah, da redt vnd „bezügt er offentlichen, das Im nit wüßend, das Hanns „Cunecker Im je bekanntlich sy gewesen, Er hab ouch all sin „Tag mitt Im nie nütz der noch andrer sachen halb, wie die „Jemer sin mogen, gehandellt, geredt, getan noch gelassen. „Er hab ouch mit Ammann Bürgler vor Anvang dis Han-

„dells von Petern am Stallden erwachsen in anderthalbem „Jar vnd länger nie nütz geredt. Dann uff ein Zit da der„selb Ammann har gen Bernn kam, vnd gen Jänff mitt ett„lichen andern ritte vnd ouch wider harus kame, do redt Er „in Jacob Lombachs Huß mit Im in bywäsen ettlicher „andern Botten von Ländern von des vollzognen Burgrechten „wegen. Vnd Baten Jnn das best darzu ze tund, das sölichs „wider abgetan werd. Da gabe er Jnen zu Antwurt, Es hatt „uff dis Zit nitt fug. Und si söllten sich liden vnd das best „tun, bis es beßer gestallt hätt, Es sy ouch in deheinem Ar„gen Jemands halb angesechen, vnd sie söllen sich wislich be„dänken vnd deheinen gächlingen schießen. Vnd hat sölich sin „sag in kraft sines geswornen eyds, den er ouch darumb tät „war gemacht. Vnd als im das ist beschechen, so hat der „vermelldt Cunecker des glöüplich Vnkund vnder minem des „obgnannten Richters angehäncktem Jnsigel begert. Das ist „Im ouch bekannt vnd gaben. Vnd waren hiebi die Edelln, „Stränngen, vesten vnd Ersammen: Herr Wilhelm von „Dießbach, Ritter Her zu Signow, Her Peter vom „Stein Ritter, Thüring von Ringgoltingen, Alt„Schulthes, Rudolff von Erlach, Jörg vom Stein, „Vrban von Mullren, Benedict Tschachtlan, An„thoni Archer, Peter Boumgarten Vänner, Hanns „Wanner, Vrs Werder, Gilyan Äschler, Ludwig „Dittlinger vnd Rudolff Huber. Beschechen Mitt„wuchenn Vigilia Johannis Baptiste. Anno 14 LXXIX. „(23. Juny 1479)."

T. Sp. B. H. 108, 109. „Jch Peter von Wabren „Ritter Herr zu Belp, Statthalter des Schultheißenampts zu „Bernn vnd Richter diser nachgschribnen sach, Tun kundt mit „disem brieff, das uff hütt siner dat vor minen Herren den „Räten hienach genannt ist erschinnen die Edell Junckfrow „Glaudia de Sainnt Vrinn mit dem frommen vesten „Hanns Rudolff von Erlach Jetz Vogt zu Nidow, Jn „diser sach Jren recht gegebnen Vogt vnd liß dann in By„wäsen des Edelnn vesten Adryan von Bubenbergs durch

„Iren fürsprecher offnen: Diewil si ein frye Junckfrow, ob „sy dann nitt mächtig sy Alles vnd Jegclichs Jr ligend vnd „varends gut, Herrschaften, Eigenschechen, das minder vnd „mer, alldiewil si Jn sinnlicher vernunfft sy, zu verordnen, „verschicken vnd vergäben, wohin vnd wie sie wil, vnd wie „sie wil, vnd wie sich ouch Jr letster will vindt, das es ouch „dabi bestan söll, Alles nach der Stadt Bernn fryheitt vnd „Harkomen, dann si ouch in derselben Schutz vnd schirm sy „geseßen vnd satzt das damitt zu der veteill. Also ward nach „miner vmbfrag einhellencklichen uff den eyd erkennt, die„wil die vorgmeldt Junckfrow Glaudien Jn der Statt Bernn „pflicht vnd schirm geseßen Vnd des Jre frye, das si dann „mächtig sy, All vnd Jeklich Jr gut ligend, varend, Eigen, „Lechen, Herrschaft, Zins, Zechenden vnd anders was dann „gut ist geheißen, das minder vnd mer, alldiewil Si Jn „Sinnlicher vernunft ist, zu verschicken, vergäben, verordnen „vnd hinzugeben durch Gott oder Ere, was, wohin und wie „si will vnd wie sie ouch Jrn letzten Willen förmlichen stellt „vnd der glaüplichen funden wirdt, das es ouch daby gänntz„lichen bestannd vnd dem nachkomen werd, vnd doch also das „Si jetz einen Erben nem, den hat si ouch also mitt Vogts „Hand bestimpt, nemlich den obbestimpten Adryan von „Bubenberg, doch mit Vorbehältnußen, das alles zu min„dern, ändern, mern vnd lütren, wie dann ir gevallen vnd „will sin wirdt. Vnd wurden ir ouch darumb Urkund vnder „minen des obgnannten Richters Jnsigell bekannt zu geben. „Vnd sind dis min Herren die Räte, so darumb bekennt haben: „die Edelln, Stränngen, Vesten vnd Ersamen Herrn Wil„helm von Dießbach, Herr zu Signow, Herr Peter „vom Stein beyd Ritter, Thüring von Ringgoltingen „Altschultheß, Jörg vom Stein, Vrbann von Mull„ren, Heinrich Matter, Peter Schopfer, Benedict „Tschachtlan, Bartlome Huber, Vänner, Gilyan Achs„halm, Jost Linder vnd Rudolf Huber. Geben vnd „beschächen Montag nach Jacobi (26. July) 1479.